

Inhaltsübersicht

1. Geltungsbereich
2. Vertragliche Grundlagen
3. Prüfordnung
4. Zertifizierungsordnung
5. Wiederkehrende Überwachungen
6. Marktkontrolle
7. Verstöße gegen die Prüf- und Zertifizierungsordnung
8. Einsprüche und Beschwerden
9. Haftung
10. Geheimhaltung
11. Sonstiges
12. Inkrafttreten

1. Geltungsbereich

Die Prüf- und Zertifizierungsordnung regelt die Durchführung aller Dienstleistungen der TRLP im Außenverhältnis mit einem Auftraggeber, insbesondere

- Prüfungen und Begutachtungen von Produkten, Komponenten, technischen Produktentwürfen in den unterschiedlichen Entwicklungsstadien, Anfertigen von Berichten und Gutachten. Die Leistungen werden erbracht z.B. hinsichtlich Sicherheit, Gebrauchstauglichkeit, Qualität und Umweltverträglichkeit auf der Basis gesetzlicher Regelungen, nationaler, europäischer und internationaler Normen, Prüfgrundsätze des TÜV Rheinland sowie mit dem Kunden vereinbarter Anforderungen. Weiterhin werden Begutachtungen und Überwachungen von Fertigungsstätten hinsichtlich qualitätssichernder Maßnahmen bei der Erteilung von Prüfzeichen der TRLP, bei Konformitätsnachweisen nach EG-Richtlinien oder Verordnungen und bei genehmigten QM-/QS-Systemen durchgeführt. Diese Leistungen werden im Folgenden „Prüfungen“ genannt.
- Durchführung von Qualitätsmanagement (QM) und Qualitätssicherungs- (QS) Audits, Anfertigung von Auditberichten, im Folgenden „QM-Systemauditing“ genannt.
- Bewertung und Anerkennung von Prüf- und Auditberichten, Bewertung von technischen Dokumentationen, Zertifizierungen von Produkten und QM- und QS-Systemen, im Folgenden „Zertifizierungen“ genannt.

2. Vertragliche Grundlagen

(1) Der Auftraggeber, im Folgenden „Kunde“ genannt, beauftragt entweder die TRLP selbst oder ein Tochterunternehmen der TÜV Rheinland AG, im Folgenden „TU“ genannt, das im Arbeitsgebiet der TRLP tätig ist. In beiden Fällen kann der Auftrag eine Prüfung oder eine QM-Systemauditing ohne Zertifizierung oder mit anschließender Zertifizierung oder eine ausschließliche Zertifizierung beinhalten. Wird eine Zertifizierung beauftragt, ist der Abschluss eines „Allgemeinen Vertrages“ zwischen der TRLP und dem Kunden erforderlich. Aufträge können formlos schriftlich oder per E-Mail erteilt werden.

(2) Bei jeder Auftragserteilung an die TRLP erkennt der Kunde als wesentliches Vertragselement die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TRLP in der zum Zeitpunkt der jeweiligen Auftragserteilung gültigen Fassung als für sich bindend an. Darüber hinaus erkennt der Kunde bei Erteilung eines Prüfauftrages die Prüfordnung (Punkt 3), bei Erteilung eines reinen Zertifizierungsauftrages die Zertifizierungsordnung (Punkt 4) und bei Erteilung eines Prüf- und Zertifizierungsauftrages die Prüf- und Zertifizierungsordnung der TRLP in der zum Zeitpunkt der jeweiligen Auftragserteilung gültigen Fassung als für sich bindend an.

(3) Die Prüf- und Zertifizierungsordnung sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TRLP finden keine Anwendung auf Prüf- oder Auditierungsaufträge, die der Kunde an ein TU erteilt, mit dem Ziel einer Prüfung und/oder Zertifizierung, auf lokaler Ebene oder im Namen der lokalen Zertifizierungsstelle. Es gelten dann die jeweiligen Vertragsbedingungen des TU.

(4) Die unter dem Vertrag und dieser PZO geschuldeten Leistungen sind abschließend in dem Vertrag mit dem Kunden vereinbart. Dritte können aus dem Vertrag keine Leistungs-, Forderungs- oder Schutzrechte ableiten und haben keine Ansprüche im Falle von Vertragsverletzungen durch eine Partei.

3. Prüfordnung

3.1 Prüfungsort

(1) Prüfungen werden in der Regel in Laboratorien der TRLP durchgeführt. Es können in Abstimmung mit dem Kunden auch andere Prüfungsorte vereinbart werden, wenn diese Prüfungsorte zur Durchführung der Prüfungen geeignet sind und die Eignung durch Begutachtung der TRLP oder des TU festgestellt worden ist und sofern das anzuwendende Zertifizierungsverfahren dies zulässt. Die Entscheidung über den Prüfungsort liegt bei der TRLP oder dem TU. Die Entscheidung über den Prüfungsort berührt nicht den vertraglichen Erfüllungsort im Sinne von Ziffer 4 dieser PZO.

In Abstimmung mit dem Kunden können die Prüfungen auch in den Laboratorien des Kunden durchgeführt werden, wenn die Eignung durch Begutachtung der TRLP oder des TU festgestellt worden ist.

Eine gegebene Zusage zur Durchführung von Prüfungen in Laboratorien, die nicht zur TRLP oder einem TU gehören, kann von der TRLP oder dem jeweiligen TU widerrufen werden, insbesondere wenn die Erfüllung der Forderungen der DIN EN ISO/IEC 17025 nicht mehr sichergestellt ist oder wenn Beanstandungen der TRLP oder des TU, bezogen auf das Prüflaboratorium, nicht behoben worden sind.

(2) Sind bei Prüfungen in Kundenlaboratorien Mitarbeiter des Kunden beteiligt, so darf nur in Gegenwart und unter Aufsicht eines Sachverständigen der TRLP oder des TU gearbeitet werden. Der Kunde stellt die TRLP oder das jeweilige TU schon jetzt von allen Ansprüchen Dritter frei, die von diesen gegen die TRLP oder das TU geltend gemacht werden, wenn ein Mitarbeiter des Kunden bei der Prüfung vorsätzlich oder fahrlässig eine Pflichtverletzung begeht. Die Freistellungsverpflichtung umfasst auch gerichtliche und außergerichtliche Kosten.

3.2 Prüfablauf

(1) Im Fall einer Produktprüfung übergibt der Kunde der TRLP oder dem beauftragten TU die für die Prüfung notwendige Anzahl der Prüfmuster kostenfrei. Darüber hinaus hat der Kunde im Fall der Produkt- oder QM-/QS-Zertifizierung die zur Beurteilung notwendigen vollständigen technischen Unterlagen (z.B. Aufbauübersicht, Risikoanalyse, Bedienungsanleitung, Zertifikate verwendeter sicherheitstechnischer Komponenten, sonstige technische Dokumentationen) einzureichen. Bei Bedarf kann die TRLP oder das TU mehrere Prüfmuster kostenfrei nachfordern. Es erfolgt eine einmalige Produktbeurteilung des/der eingereichten Prüfmuster(s). Bei Annahme des Prüfauftrages kann keine Aussage zum Ergebnis der Prüfung getroffen werden.

Technische Unterlagen (z.B. Technische Dokumentationen) sind der TRLP in der Regel in deutscher oder englischer Sprache zu übergeben. Die Vorlage in einer anderen Sprache ist nach vorheriger Absprache möglich; allerdings behält sich die TRLP vor, sich einzelne Passagen in deutscher oder englischer Sprache vorlegen zu lassen bzw. entsprechende Übersetzungen zu Lasten des Kunden selbst anzufertigen. Das Gleiche gilt, wenn Übersetzungen von Akkreditierern oder Behörden der TRLP gefordert werden.

(2) Prüfmuster werden nach den gesetzlichen Vorschriften und Regelwerken, den TÜV Rheinland Prüfgrundsätzen sowie nach den mit dem Kunden vereinbarten Anforderungen geprüft. Werden entweder nur einzelne Bauteile eines Prüfmusters geprüft oder das gesamte Prüfmuster nur hinsichtlich einzelner Aspekte (Teilprüfung) geprüft, kann keine Aussage über die Eigenschaften des Produktes als Ganzes getroffen werden. Liegen für Art und Umfang der Prüfung keine Normen, Standards oder gesetzlichen Vorschriften vor, so legt die TRLP oder das TU mit dem Kunden oder die TRLP in Zusammenarbeit mit dem TU und dem Kunden ein Prüfprogramm fest.

Der Kunde trägt jeglichen Mehraufwand, der dadurch entsteht, dass Prüfunterlagen nicht vollständig eingereicht werden, Prüfungen infolge verspäteter, unrichtiger oder lückenhafter Angaben oder nicht ordnungsgemäßer Mitwirkungshandlungen wiederholt werden müssen oder sich verzögern.

Für Schäden an Prüfmustern durch, Einbruch, Diebstahl, Wasser, Feuer oder Transport haftet die TRLP oder das TU nur, soweit ihnen grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. Für die Beschädigung oder Zerstörung der Prüfmuster oder Umverpackung der

Prüfmuster im Rahmen der Prüfung haftet die TRLP oder das TU nicht.

(3) Im Fall von QM-/QS-System-Auditierungen muss vorab die QM-Dokumentation und soweit anwendbar, technische Dokumentationen von Produkten, die von der Zertifizierung erfasst sind, zur Verfügung gestellt werden. Technische Unterlagen (z. B. Technische Dokumentationen) sind der TRLP in der Regel in deutscher oder englischer Sprache zu übergeben. Weitere Sprachen sind nur nach vorheriger Absprache akzeptabel. Die Überprüfung der Wirksamkeit des QM-/QS-Systems erfolgt durch Audits beim Kunden, die in einem oder mehreren Schritten durchgeführt werden können. Bei nachweisbar unvollständig oder zu spät eingereichten Dokumenten und Unterlagen wird das gesamte Prüf- und Zertifizierungsprojekt abgebrochen. Die entstandenen Aufwände werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

(4) Erweist sich ein Produkt, das der Kunde zur Prüfung vorstellt unstreitig oder nachweisbar als Plagiat, ist die TRLP berechtigt, die Prüfung abzubrechen und den entstandenen Aufwand in Rechnung zu stellen. Der Nachweis eines Plagiates kann ausschließlich durch die Vorlage eines rechtskräftigen letztinstanzlichen Urteils geführt werden. Darüber hinaus droht die Geltendmachung einer Vertragsstrafe gemäß Punkt 7 (2) der Prüf- und Zertifizierungsordnung.

(5) Die Prüfaufträge werden unter der Voraussetzung der vollständigen Einreichung aller notwendigen Unterlagen und Prüfmuster bearbeitet. Dies gilt sowohl für Produktprüfungen als auch für QM-/QS-System-Auditierungen.

(6) Nach Abschluss des Prüfverfahrens erhält der Kunde eine schriftliche Benachrichtigung oder entsprechend des Angebotes einen Prüfbericht, der eventuelle Mängel aufzeigt, aber nicht auf Lösungsmöglichkeiten hinweist.

(7) Der Kunde darf Prüfberichte und dergleichen nur in vollständiger Form weitergeben. Eine Veröffentlichung oder Vervielfältigung zu Werbezwecken bedarf in jedem Einzelfall der vorherigen schriftlichen Einwilligung der TRLP oder des TU (siehe IEC/ISO 17025 Punkt 5.10.2)

(8) Wird vom Kunden mit der Produktprüfung eine Prüfzeichengenehmigung angestrebt und lässt der Verlauf der Prüfung ein positives Resultat erwarten, führt die TRLP oder das TU nach Abstimmung mit dem Kunden eine Besichtigung des Werkes durch, in welchem die Produkte hergestellt werden. Dabei werden die Fertigungs-, Montage- und Prüfeinrichtungen sowie die QM-Maßnahmen überprüft, die für die kontinuierliche Einhaltung einer dem beurteilten Baumuster gleichen Qualität notwendig sind. Die Überprüfung umfasst entsprechend den geltenden Vorschriften oder nach Festlegung der Zertifizierungsstelle der TRLP neben der technischen und personellen Ausstattung grundsätzlich auch die Wareneingangs-, Fertigungs-, Zwischen- und Endkontrolle. Nach dem Produktsicherheitsgesetz ist ohne eine dem zu zertifizierenden Baumuster entsprechende qualifizierte Wareneingangs- und Produktendkontrolle eine GS-Zeichenzuerkennung ausgeschlossen. Wird bei der Werkserstbesichtigung das zu fertigende oder das zu zertifizierende Produkt nicht produziert, kann eine vorgezogene Überwachung nach drei Monaten durchgeführt werden. In begründeten Einzelfällen sind zum Schutz des GS-Zeichens vom Akkreditierer zusätzlich vorgesehene Einzelmaßnahmen durchzuführen (siehe hierzu ZEK-Beschluss 2017-01).

Wird die Durchführung der Werkserstbesichtigung verweigert, erfolgt keine Produktzertifizierung.

(9) Soll nach positivem Abschluss des Prüfverfahrens oder der QM-/QS-System-Auditierung eine Zertifizierung erfolgen, wird die technische Dokumentation und ggf. der Werkserstbesichtigungsbericht der Zertifizierungsstelle zur Zertifizierung zugeleitet.

(10) Die TRLP oder das TU behält sich ausdrücklich vor, Firmennamen der Kunden, die ein Gewerbe betreiben, z.B. in Form von Referenzlisten, zu veröffentlichen. Hierzu bedarf es keiner besonderen Einwilligung des jeweiligen Kunden.

(11) Der Kunde ist nicht berechtigt ihm erteilte Prüfberichte zu verändern. Ein erteilter Prüfbericht bezieht sich nur auf das geprüfte Muster und darf ohne die Genehmigung der TRLP oder des TU nicht auszugsweise vervielfältigt werden. Erteilte Prüfberichte berechtigen nicht zur Verwendung von Prüfzeichen.

3.3 Verbleib der Prüfmuster und Dokumentationen

(1) Die vom Kunden an die TRLP zur Prüfung übergebenen Prüfmuster werden nach erfolgter Prüfung verschrottet oder auf Kosten des Kunden an diesen zurückgesandt. Hiervon ausgenommen sind nur Prüfmuster, die aufgrund gesetzlicher

Vorschriften oder anderweitiger Vereinbarung mit dem Kunden, eingelagert werden.

(2) Die Einlagerung der Prüfmuster in den Räumlichkeiten der TRLP ist kostenpflichtig. Die Kosten für die Einlagerung eines Prüfmusters werden dem Kunden im Angebot mitgeteilt.

(3) Werden dem Kunden Belegmuster oder Dokumentationen zur Einlagerung bei diesem übergeben, sind die Belegmuster oder Dokumentationen der TRLP oder dem TU auf Anforderung hin kurzfristig und kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Ist der Kunde auf Anforderung hin nicht in der Lage, Belegmuster und/oder Dokumentationen zur Verfügung zu stellen, so erlischt jeder aus der jeweiligen Prüfung und Zertifizierung heraus resultierende Haftungsanspruch für Sach- und Vermögensschäden des Kunden gegen die TRLP oder das TU.

(4) Die Aufbewahrungsdauer von Dokumentationen beträgt 10 Jahre bzw. richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen für die jeweilige EU/ EG-Konformitätsbescheinigungen und GS-Zeichen-Zertifikate.

(5) Die Kosten der Übergabe und Übersendung der Prüfmuster zur Einlagerung beim Kunden gehen ebenfalls zu Lasten des Kunden. Für das Abhandenkommen von Prüf- oder Belegmustern aus den Laboratorien oder Lagern der TRLP oder dem TU haftet die TRLP oder das TU nur, soweit ihnen grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist.

4. Zertifizierungsordnung

4.1 Grundvoraussetzungen

(1) Es können nur Prüfberichte als Grundlage zur Bewertungen im Rahmen der Zertifizierung herangezogen werden, die von Laboratorien

stammen, die nach den Regeln der DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiert worden sind oder nachprüfbar danach arbeiten. In einzelnen Zertifizierungsprogrammen kann eine behördliche Anerkennung der Prüflaboratorien notwendig sein.

(2) Die Zertifizierungsstelle der TRLP führt vorrangig Bewertungen und Zertifizierungen auf Basis der Prüfberichte der TRLP und des TU durch. Es können auch Prüfberichte anderer Prüflaboratorien, nach einer Verifizierung durch die TRLP, zur Bewertung im Rahmen der Zertifizierung herangezogen werden. Für eine Verifizierung ist grundsätzlich ein Prüfmuster notwendig und einzureichen. Prüfberichte, die als Basis für eine Zertifizierung dienen sollen, dürfen grundsätzlich zum Zeitpunkt der Zertifizierung nicht älter als 1 Jahr, im CB-Verfahren nicht älter als 3 Jahre sein und müssen auf gültigen Prüfgrundlagen basieren.

(3) Damit einem Kunden ein Zertifikat ausgestellt werden kann, ist der Abschluss eines Allgemeinen Vertrages der TRLP erforderlich. Wenn der Kunde ein zu zertifizierendes Produkt nicht unter dem eigenen Namen vertreiben will, muss er in Form einer „Zeichenerklärung“ dokumentieren, unter welchem Ursprungszeichen er das Produkt auf den Markt bringen will.

Beauftragt der Kunde eine EU-/EG-Konformitätsbescheinigung (z.B. EU-/EG-Baumusterprüfbescheinigung), hat er der Zertifizierungsstelle/ benannten Stelle gegenüber zu erklären, dass er den gleichen Antrag bei keiner anderen Zertifizierungsstelle/benannten Stelle eingereicht hat.

(4) Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden, die Zertifizierung betreffenden, Verpflichtungen ist Köln, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

(5) Die Berechtigung zur Benutzung eines Zertifikates gilt nur für den Zertifikatsinhaber und für das im Zertifikat genannte Produkt, die im Zertifikat genannte Fertigungsstätte und den durch das QM-/OS-System erfassten Geltungsbereich. Produktzertifikate können auf bestimmte Kontingente oder Lose beschränkt werden. Eine Begrenzung der Zertifikatsgültigkeit ist grundsätzlich möglich.

(6) Für die Teilnahme am Zertifizierungssystem ist die Anerkennung der allgemeinen Nutzungsbedingungen zur Prüfzeichenverwendung Voraussetzung. Die Nutzungsbedingungen werden dem Kunden zusammen mit der PZO und dem Allgemeinen Vertrag zur Verfügung gestellt und werden damit integraler Vertragsbestandteil.

(7) Für die Teilnahme am Zertifizierungssystem und das Ausstellen von Zertifikaten, sind Entgelte vom Zertifikatsinhaber zu zahlen. Ferner sind für die Pflege und Archivierung der Zertifikate sowie für die Nutzung von Prüfzeichen jährlich nach Einheiten gestaffelte oder pauschal vereinbarte Lizenzentgelte zu entrichten. Die Zertifizierungsstelle kann festlegen, dass sowohl das Entgelt für den Zertifizierungsvorgang selbst (Zertifizierungsentgelt), als auch die Lizenzentgelte vor der Zertifizierung bezahlt werden.

(8) Durchgeführte Prüfungen mit abschließenden Gutachten oder Zertifikaten befreien den Kunden weder von der vertraglichen Gewährleistungspflicht wegen Mängeln noch von der gesetzlichen

Produkthaftungspflicht oder der Bewertung und Überwachung der vorhersehbaren Fehlanwendung.

(9) Die Zertifizierungsstelle der TRLP behält sich die Veröffentlichung zertifizierter Produkte und erteilter Anerkennungen für QM-/QS-Systeme zur Information der Akkreditierer, den zuständigen Behörden und Benannten Stellen der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, EU-Kommission, Verbraucher und sonstiger interessierter Stellen vor. Dies gilt insbesondere auch in ihrer Funktion als „benannte“ oder „zugelassene Stelle“. Hierzu bedarf es keiner gesonderten Einwilligung des Zertifikatsinhabers. Des Weiteren darf die Zertifizierungsstelle der TRLP den Inhalt eines erteilten Zertifikats mit Ausnahme der Angaben über die Fertigungsstätte auf Anfrage an Dritte weitergeben oder jedermann unter www.certipedia.com zugänglich machen.

(10) Die TRLP veröffentlicht die ausgestellten, gültigen Zertifikate für „geprüfte Sicherheit“ (GS-Zertifikate) sowie alle weiteren Zertifikate im Internet unter www.certipedia.com.

(11) Die TRLP veröffentlicht Informationen über den Missbrauch der von der TRLP vergebenen Prüfzeichen sowie Zertifikate unter www.tuv.com, unter der Rubrik "Schwarze Liste".

(12) Insbesondere bei Änderungen von Prüfgrundlagen und/oder der Zertifizierungsvoraussetzungen oder bei Verstößen des Kunden gegen die Regeln des Zertifizierungssystems ist eine jederzeitige Kündigung der Zertifikate durch die Zertifizierungsstelle möglich. In schwerwiegenden Fällen kann mit sofortiger Wirkung eine Ungültigkeitserklärung der Zertifikate erfolgen. Dies gilt auch für EG-/EU-Konformitätsbescheinigungen und Anerkennungen oder Genehmigungen von QM-QS-Systemen. Die Zertifizierungsstelle behält sich die Veröffentlichung der für ungültig erklärten und zurückgezogenen Zertifikate vor. Hierzu bedarf es keiner Einwilligung des ehemaligen Zertifikatsinhabers.

(13) Bei Änderungen von Prüfgrundlagen und/oder Zertifizierungsanforderungen ist eine Nachprüfung, nach vorheriger Rücksprache mit dem Kunden, auch bei einer noch gültigen Zertifizierung möglich/verforderlich. Lehnt der Kunde die Nachprüfung ab, erfolgt die Zertifikatskündigung. Eine Änderung der Prüfgrundlage kann auch während der bereits laufenden Prüfung erfolgen. Dann ist das Produkt nach der neuen Prüfgrundlage zu prüfen und zu beurteilen. Eine Prüfzeichenvergabe basierend auf der alten Prüfgrundlage erfolgt nicht.

(14) Beim Auslaufen einer Zertifizierung besteht keine Verpflichtung der TRLP oder des TU erneut ein Angebot zur Erneuerung oder Verlängerung des ausgelaufenen Zertifikates zu unterbreiten.

(15) Der Kunde ist nicht berechtigt ihm erteilte Zertifikate zu verändern oder an Dritte Unterlizenzen für ihm erteilte Zertifikate und/oder Prüfzeichennutzungsgenehmigungen zu erteilen.

4.2 Zertifikatsarten

(1) Aufgrund der positiven Beurteilung und Bewertung der Prüf- und Auditberichte stellt die Zertifizierungsstelle folgende Zertifikate aus:

- GS-Zeichenzuerkennung gemäß des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) als „GS-Stelle“
- Zeichenzuerkennung für private Prüfzeichen der TRLP
- Produktzertifikate gemäß des europäischen Normenkonformitäts-Agreements (ENEC) und des internationalen IEC-Agreements (CB-Verfahren)
- EG-/EU-Baumusterprüfbescheinigungen gemäß europäischen Verordnungen oder der in nationales Recht umgesetzten europäischen Richtlinien als benannte Stelle
- EG-/EU-Entwurfsprüfbescheinigungen gemäß europäischen Verordnungen oder der in nationales Recht umgesetzten europäischen Richtlinien als benannte Stelle
- EG-/EU-Konformitätsbescheinigungen gemäß europäischen Verordnungen oder der in nationales Recht umgesetzten europäischen Richtlinien als benannte Stelle bzgl. EG-Richtlinien- oder Baumusterkonformität
- Baumusterprüfbescheinigungen nach dem Telekommunikations-Gesetz in Verbindung mit der Telekommunikations-Zulassungsverordnung
- QM-QS-System - Zertifikate gemäß europäischen Verordnungen oder der in nationales Recht umgesetzten europäischen Richtlinien als benannte Stelle
- QM-QS-Systemzertifikate im gesetzlich nicht geregelten Bereich
- Konformitätsbescheinigungen gemäß europäischen Richtlinien (Modul A des Konformitätsbewertungsverfahrens) bezüglich Normen oder bestimmter Vorschriften.

(2) Konformitätsbescheinigungen allein berechtigen nicht zum Führen eines Prüfzeichens der TRLP. Sie müssen, wenn Prüfzeichen der TRLP geführt werden sollen, stets mit einer gesonderten Prüfzeichengenehmigung kombiniert werden. Eine Werbung mit Konformitätsbescheinigungen ist erst nach ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung der Zertifizierungsstelle möglich.

(3) Ein erteiltes Prüfzeichen oder eine Prüfbescheinigung trifft keinerlei Aussage über die Verkehrsfähigkeit des geprüften und zertifizierten Produktes.

(4) Das Prüfzeichen kann nur wie auf dem Zertifikat dargestellt und bei Änderung der Größe in entsprechendem proportionalem Verhältnis verwendet werden.

(5) QM-QS-Systemzertifikate werden nach erfolgreich abgeschlossenen Audits ausgestellt. Wenn – entsprechend den Richtlinien und Verordnungen – als Vergabevoraussetzung EG-/EU-Baumusterprüfbescheinigungen oder EG-/EU-Entwurfs-/Auslegungsprüfbescheinigungen gefordert sind, müssen diese zur Zertifizierung vorliegen.

(6) QM-Systemzertifikate bestätigen

- die Normenkonformität, z. B. mit der ISO 9001, ISO 13485,
- die erfolgreiche Durchführung von Konformitätsbewertungsverfahren durch eine benannte Stelle,
- die Geltungsbereiche der Produkte/Produktgruppen.

4.3 Rechte des Kunden aus Zertifizierungen

(1) Der Kunde ist während der Dauer der Gültigkeit der erteilten Prüfzeichengenehmigungen und/oder bestehenden QM-Systemzertifizierung berechtigt:

(a) Prüfzeichen nach erfolgreicher Prüfung und Zertifizierung und nachdem sie zur Benutzung freigegeben wurden auf seinen zertifizierten Produkten anzubringen.

(b) in Drucksachen o.ä. mit den freigegebenen Prüfzeichen produktbezogen zu werben,

(c) erteilte Prüfzeichengenehmigungen und erhaltene QM-Systemzertifikate in unveränderter Form bei werblichen Maßnahmen darzustellen,

(d) mit auf die QM-Systemzertifizierung Bezug nehmenden Zeichen auf Broschüren, Geschäftspapieren und Drucksachen zu werben; eine Produktkennzeichnung ist in diesem Fall nicht zulässig. Als Produkte gelten in diesem Zusammenhang auch Berichte, wie z.B. Laborprüfberichte, Kalibrierscheine, Inspektionsberichte (siehe ISO/IEC 17021).

(e) EG-Baumusterprüfbescheinigungen (Modul B) und EG-/EU-Konformitätsbescheinigungen (Modul F oder G) im Rahmen des Konformitätsbewertungsverfahrens zu verwenden,

(f) bei der CE-Kennzeichnung die EU-Kenn-Nummer 0197 der TRLP als „benannte Stelle“ zu verwenden, wenn das QM-/QS-System der Produktion entsprechend der Richtlinien- oder Verordnungsanforderung genehmigt ist,

(g) für seine Produkte, wenn sie unter anderem Ursprungszeichen oder Handelsnamen gegebenenfalls noch mit anderer Typenbezeichnung vertrieben werden sollen, Co-Zertifikate zu beantragen.

Die in Buchstaben (a) bis (h) genannten Werbemaßnahmen haben nicht den Zweck, gegenüber den Geschäftspartnern des Kunden die pflichtgemäße Vertragserfüllung durch die TRLP oder das TU zuzusichern oder dementsprechendes Vertrauen bei Dritten zu begründen. Sie beinhalten keine Zusicherung von Eigenschaften bezüglich der konkret in Verkehr gebrachten Produkte seitens der TRLP oder des TU.

(2) Weitere Werbemaßnahmen des Kunden, die auf die Tätigkeiten der TRLP oder des TU Bezug nehmen, sind mit der TRLP oder dem jeweiligen TU abzustimmen. Dies gilt insbesondere für Werbung mit Hinweis auf Prüf- oder Zertifizierungstätigkeiten der TRLP oder des TU, die der Kunde ohne gesetzliche Verpflichtung und ohne behördliche Veranlassung, d. h. auf freiwilliger Basis, in Anspruch genommen hat. Der Kunde ist eigenverantwortlich für die Gestaltung seiner Werbung und verzichtet hiermit auf alle Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche gegen die TRLP oder das TU, wenn er mit einem Prüfzeichen der TRLP wirbt. Von etwaigen Ansprüchen Dritter stellt der Kunde die TRLP und das TU frei.

(3) Der Kunde ist nicht berechtigt, an den durch die TRLP oder durch ein TU erteilten Lizenzen oder Prüfzeichengenehmigungen Unterlizenzen zu erteilen.

4.4 Verpflichtungen des Kunden aus Zertifizierungen

Der Kunde ist während der Dauer der Gültigkeit der erteilten Prüfzeichengenehmigungen und/oder bestehenden QM-Systemzertifizierungen verpflichtet:

- (a) die Fertigung zertifizierter Produkte laufend zu überwachen um sicherzustellen, dass die Produkte mit den genehmigten Baumustern übereinstimmen.
- (b) im Rahmen der erteilten Prüfzeichengenehmigungen periodisch wiederkehrende Kontrollen der Produktfertigung oder des Produktes durch die TRLP oder das TU zu ermöglichen.
- (c) im Rahmen des zertifizierten QM-QS-Systems innerhalb von 12 Monaten nach Erstzertifizierung sowie mindestens einmal jährlich Überwachungsaudits (innerhalb eines Zeitraums von +/- 3 Monaten vom durch die Zertifizierungsstelle festgelegten und dem Zertifikatsinhaber mitgeteilten Überwachungstermin) durch die TRLP oder das TU zu ermöglichen. Dabei kann das Nicht-Einhalten der Überwachungsfristen zum Zertifikatsentzug führen.
- (d) Produktentwicklung und Produktion unter strikter Einhaltung des genehmigten QM-/QS-Systems zu betreiben.
- (e) die Hinweise aus den wiederkehrenden Fertigungs- oder Produktkontrollen und aus den Überwachungs-Audits der TRLP oder des TU zu beachten.
- (f) jede vorgesehene Produktänderung, sei es durch Weiterentwicklung oder durch den Austausch von Komponenten oder Materialien, der Änderung der Zweckbestimmung oder von Leistungsmerkmalen der Zertifizierungsstelle vor der Umsetzung anzuzeigen und genehmigen zu lassen; der Fortbestand der Prüfzeichengenehmigung hängt vom Ergebnis einer möglichen Zusatzprüfung ab.
- (g) jede wesentliche Veränderung im QM-/QS-System der Zertifizierungsstelle anzuzeigen. Werden diese Änderungen nicht angezeigt und/oder die entsprechenden Nachweise zu den Änderungen nicht unverzüglich eingereicht, erfolgt der Entzug aller davon betroffenen Zertifikate. Auf Anfrage können relevante Interpretationsdokumente, falls vorhanden, dem Zertifikatsinhaber zur Verfügung gestellt werden.
- (h) sämtliche das Produkt betreffende Beanstandungen, die vom Markt oder von dritter Seite her bekannt werden, zu erfassen, zu archivieren und diese auf Verlangen der Zertifizierungsstelle vorzulegen und über die ergriffenen Maßnahmen Auskunft zu geben.
- (i) der Zertifizierungsstelle rechtzeitig beabsichtigte Verlegungen der begutachteten Fertigungsstätten oder die beabsichtigte Übertragung seiner Firma auf eine andere Firma oder einen anderen Firmeninhaber anzuzeigen. Im Falle der Umfirmierung oder des Rechtsformwechsels ist erneut ein Allgemeiner Vertrag abzuschließen und es erfolgt eine kostenpflichtige Umschreibung der Zertifikate. Erfolgt lediglich eine Adressänderung innerhalb eines Landes ist der Abschluss eines neuen Allgemeinen Vertrages nicht erforderlich, die Umschreibung der Zertifikate ist kostenpflichtig.
- (j) die im Produktsicherheitsgesetz festgelegten Forderungen hinsichtlich der Maßnahmen zur Überwachung zu akzeptieren.
- (k) wenn er als Zertifikatsinhaber nicht selbst Hersteller des Produktes ist, mit dem eigentlichen Hersteller eine vertragliche Abmachung über die Einhaltung der Voraussetzungen zu treffen, die bei der Herstellung des Produktes zu beachten sind und die die Duldung erforderlicher Kontrollmaßnahmen einschließt.
- (l) nachträglich sich herausstellende Sicherheitsmängel an Produkten, die aufgrund eines Baumusterzertifikates eine CE-Kennzeichnung tragen oder ein Prüfzeichen der TRLP tragen, unverzüglich abzustellen und geeignete Maßnahmen zur Schadensminimierung im Markt zu ergreifen. In jedem Fall hat er das Inverkehrbringen der fehlerhaften Produkte unmittelbar einzustellen und die Zertifizierungsstelle/benannte Stelle zu informieren.
- (m) trotz einer Zertifizierung selbst oder durch seinen Bevollmächtigten seine Meldepflichten als Hersteller oder Inverkehrbringer gegenüber den Behörden eigenständig wahrzunehmen.
- (n) Witnessaudits des Akkreditierers und/oder der benennenden Behörde der TRLP ggf. mit Beteiligung von Vertretern der EU-Kommission, in seinen Betriebsstätten und denen seiner Subunternehmer zu ermöglichen; er wird seine Subunternehmer entsprechend verpflichten.
- (o) im Fall einer Änderung an einem zertifizierten Produkt für das geänderte Produkt, wenn es auch zertifiziert werden soll, eine neue Typenbezeichnung festzulegen.
- (p) hinzunehmen, dass die TRLP aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Meldepflichten bekannt gewordene Informationen in Bezug auf die Zertifizierung weitergeben darf und dass auf

Anforderung dem Akkreditierer und/ oder den zuständigen Behörden Informationen, Unterlagen usw., sowohl den Vertrag mit dem Kunden als auch den Vertragsgegenstand betreffend, von der TRLP weitergegeben werden dürfen. Dies umfasst insbesondere Informationen über die Durchführung der Audits, die Erteilung und Zurückziehung der Genehmigungen, Bescheinigungen, Zertifikate usw. und über Vorkommnisse und Maßnahmen zum Schutz vor Risiken im mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang mit geprüften Produkten und/ oder QM-/QS-Systemen. Die TRLP behält sich vor, die Kosten, die in Verbindung mit der Klärung derartiger Vorkommnisse entstehen, dem Kunden aufwandsbezogen in Rechnung zu stellen

4.5 Einschränkungen, Aussetzen, Erlöschen und Ungültigkeitserklärung von Zertifikaten bzw. Genehmigungen und des Allgemeinen Vertrages

Begriffserläuterungen:

- Einschränkung: des ursprünglichen Geltungsbereiches des Zertifikates/ Genehmigung
 - Aussetzung: Zeitlich auf max. 12 Monate begrenzte Ungültigkeit des Zertifikates/ Genehmigung
- (1) Zertifikate erlöschen, wenn
 - (a) die im Zertifikat angegebene Gültigkeitsdauer abgelaufen ist.
 - (b) der Zertifikatsinhaber oder die TRLP den „Allgemeinen Vertrag“ kündigt oder der Zertifikatsinhaber auf einzelne Prüfzeichengenehmigungen verzichtet und dies unter Beachtung der Kündigungsfristen der Zertifizierungsstelle schriftlich mitteilt.
 - (c) der Zertifikatsinhaber in Insolvenz gerät oder ein gegen ihn gerichteter Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.
 - (d) die Zertifizierungsstelle aufgrund geänderter Akkreditierungs- und/ oder Benennungsregularien und/oder Prüfgrundlagen oder veränderter Nutzung des Produktes das Zertifikat mit einer Frist von max. 3 Monaten kündigt.
 - (2) Die Zertifikate können von der Zertifizierungsstelle jederzeit mit sofortiger Wirkung eingeschränkt, ausgesetzt oder für ungültig erklärt und zurückgezogen werden, wenn
 - (a) das in Verkehr gebrachte Produkt nicht mehr dem genehmigten Baumuster entspricht und/oder für den Endbenutzer oder Dritte eine Gefährdung darstellt.
 - (b) Produkte, die unter einem genehmigten QM-/QS-System hergestellt werden, für Endbenutzer oder Dritte eine Gefährdung darstellen.
 - (c) zum Zeitpunkt der Prüfung oder Auditierung Tatsachen nicht oder nicht richtig gesehen und beurteilt worden sind oder auch nicht erkennbar waren, die einer Zertifizierung entgegenstehen hätten. Hierzu gehört z.B. auch eine fehlerhafte Kategorisierung von Produkten in bestimmte Risikoklassen oder Einordnung nach Verwendungszweckarten.
 - (d) bei wiederkehrenden Überwachungen, bei Marktkontrollen oder sonst wie sich nachträglich herausstellende Produkt- oder Systemmängel nicht vom Zertifikatsinhaber in einer angemessenen Frist abgestellt werden.
 - (e) der Zertifikatsinhaber nicht sicherstellen kann, dass seine Produkte gleichbleibend wie geprüft und/ oder zertifiziert hergestellt werden
 - (f) Akkreditierungen oder Benennungen ausgelaufen oder erloschen sind
 - (g) der Zertifikatsinhaber die wiederkehrenden Überwachungsmaßnahmen nach den im Produktsicherheitsgesetz (ProdSG), in den Akkreditierungsregularien, in den europäischen Richtlinien und Verordnungen oder in der Prüf- und Zertifizierungsordnung der TRLP verankerten Maßnahmen nicht durchführen lässt oder die ordnungsgemäße Durchführung behindert oder einschränkt.
 - (h) Zertifikate, Zertifikatskopien geändert und damit gefälscht worden sind.
 - (i) bestehende Prüfzeichengenehmigungen oder CE-Kennzeichnung vom Zertifikatsinhaber auch auf nicht genehmigte oder vom QM-System nicht erfasste Produkte angewandt werden und damit ein Zeichenmissbrauch stattfindet, der die Basis für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit entzieht.
 - (j) irreführende oder anderweitig unzulässige Werbung mit Prüfberichten, Zertifikaten oder Prüfzeichen betrieben wird.
 - (k) es sich herausstellt, dass es sich bei dem zertifizierten Produkt umstreitig oder nachweisbar um ein Plagiat handelt.
 - (l) fällige Entgelte für Zertifizierungen, Lizenzen und/oder im Vorfeld durchgeführte Prüfungen nach Anmahnung vom Zertifikatsinhaber nicht in der gestellten Frist entrichtet werden. Beziehen sich die

Entgelte auf mehrere Zertifikate, so entscheidet die Zertifizierungsstelle, auf welche Zertifikate sich die Maßnahme erstrecken soll.

(3) Die Zertifizierungsstelle hat das Recht den mit dem Zertifikatsinhaber geschlossenen Allgemeinen Vertrag fristlos zu kündigen, wenn Zertifikate, Zertifikatskopien, Prüfberichte oder Prüfberichtskopien verändert oder gefälscht werden.

(4) Die Zertifizierungsstelle gibt dem Kunden vor Erklärung der Einschränkung, der Aussetzung oder der Ungültigkeit eines Zertifikates Gelegenheit, seinen Standpunkt darzulegen, es sei denn, dass eine solche Anhörung aufgrund der Dringlichkeit der zu treffenden Maßnahmen nicht zu vertreten ist. Eine Anhörung findet nicht statt, wenn der Grund der Ungültigkeitserklärung das Auslaufen oder Erlöschen der Akkreditierung ist.

(5) Der Zertifikatsinhaber verliert automatisch das Recht, die im Zertifikat aufgeführten Produkte weiter mit Prüfzeichen der TRLP zu versehen oder bei der CE-Kennzeichnung die EU-Kenn-Nummer für Produkte zu benutzen, die von der Einschränkung oder Aussetzung betroffen sind oder aufgrund der Kündigung zu einem bestimmten Termin erloschen oder kurzfristig für ungültig erklärt worden sind. Der ehemalige Zertifikatsinhaber sendet auf Nachfrage der Zertifizierungsstelle der TRLP das ungültige Zertifikat im Original an die Zertifizierungsstelle zurück.

(6) Die Zertifizierungsstelle muss Einschränkungen, Aussetzungen, Ungültigkeitserklärungen und Zurückziehungen sowie Löschungen von Produkt- und QM-/QS-System - Zertifikaten veröffentlichen. Sie muss nach Aufforderung aber insbesondere auch im Rahmen von Verstößen Namen und Adresse des Kunden, die Art des Verstoßes bzw. den Grund für die Ungültigkeitserklärung, ggf. Informationen zum Produkt usw. an die zuständige Landesbehörde, die Aufsichtsbehörden, die Akkreditierungsstellen, die anderen „zugelassenen Stellen“ und „benannten Stellen“, der EU-Kommission und an die Zulassungsbehörden weitergeben. Dies gilt auch, wenn die Zurückziehung des Zertifikates darauf beruht, dass es sich um ein Plagiat handelt.

Hinsichtlich der Auskünfte zur Gültigkeit von Zertifikaten wird auf Punkt 4.1 (8) verwiesen.

(7) Die Zertifizierungsstelle haftet nicht für Nachteile, die dem Kunden im Zusammenhang mit der Nichterteilung, der Einschränkung oder Aussetzung sowie dem Erlöschen, der Ungültigkeitserklärung und Zurückziehung eines Zertifikates oder der Veröffentlichung der genannten Maßnahmen (Punkt 4.5 (5)) erwachsen.

4.6 Lizenzentgelte

Für die Genehmigung zum Führen von Prüfzeichen, genehmigten QM-/QS-Systemen und EG-/EU-Konformitätsbescheinigungen in Verbindung mit unserer Kenn-Nummer 0197, ist ein Lizenzentgelt zu entrichten. Das Lizenzentgelt deckt auch gleichzeitig eine Information der Zertifikatsinhaber über Änderungen von Prüfgrundlagen bezogen auf das jeweils zertifizierte Produkt oder QM-/QS-System ab. Die Höhe des Lizenzentgeltes ist abhängig von der Zertifikatsart. und wird jährlich, jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, erhoben.

Lizenzentgelte für Prüfzeichen- und QS-System-Zertifikate werden erstmalig bei Erteilung des Zertifikates erhoben. Lizenzentgelte für Prüfzeichen- und QS-System-Zertifikate, die nach dem 1. Februar ausgestellt werden, werden für das laufende Jahr anteilig berechnet. Lizenzentgelte für QM-Systemzertifikate werden erstmalig im Folgejahr nach der Erteilung des Zertifikates berechnet.

Änderungen oder Kündigungen, die bei der Berechnung der Lizenzentgelte im folgenden Kalenderjahr berücksichtigt werden sollen, müssen der TRLP bis zum 15. November des laufenden Jahres schriftlich mitgeteilt werden. Für im Laufe des Jahres vom Kunden oder der TRLP oder dem TU gekündigte Zertifikate erfolgt keine anteilige Rückerstattung der Lizenzentgelte.

5. Wiederkehrende Überwachungen

5.1 Überwachung von Produktzertifizierungen

(1) Zur Sicherstellung und Aufrechterhaltung einer gleichbleibenden Produktqualität der zertifizierten Produkte führt die TRLP oder das TU regelmäßig, grundsätzlich jährliche, Überwachungen der zertifizierten Produkte durch, siehe auch ZEK-Beschluss 2017-01. Im Rahmen der regulatorischen Vorgaben wird vorwiegend als Überwachungsmethode die Überprüfung der Fertigungsstätten (Fertigungsstättenbesichtigung) angewendet, alternative Methoden wie Produktkontrollen o.ä. sind auch möglich. Die TRLP

entscheidet, soweit keine regulatorischen Vorgaben existieren, welches Verfahren zur Anwendung kommt.

Wenn ein Zertifizierungsprogramm die Überwachung des QS-Systems vorschreibt, ist diese Überwachung zwingend anzuwenden. Zum Zeitpunkt einer Fertigungsstättenbesichtigung muss mindestens eines der von der Zertifizierung umfassten Produkte vorgestellt werden. Sollte kein von der Zertifizierung umfasstes Produkt vorgestellt werden können, entscheidet die TRLP, ob eine andere oder zusätzliche Überwachungsmethode zur Anwendung kommen muss.

(2) Werden der Zertifizierungsstelle aufgrund der Überwachung von produktspezifischen Informationen Dritter oder auf sonstige Weise Auffälligkeiten bekannt, so kann die Zertifizierungsstelle die Überwachungsintervalle verkürzen. Dadurch entstehende zusätzliche Kosten hat der Kunde zu tragen. In besonderen Fällen kann die Zertifizierungsstelle vor dem ersten Warenversand eine Warenkontrollprüfung festlegen.

(3) Darüber hinaus können die TRLP oder die TU jederzeit ohne vorherige Anmeldung die in dem Zertifikat angegebenen Produkte, Fertigungsstätten und Läger (bei ausländischen Zertifikatsinhabern auch die Läger der Importeure oder der deutschen Bevollmächtigten und der Zweigniederlassungen) besichtigen. Sie können Produkte, für die ein Zertifikat erteilt ist, zu Kontrollprüfungen kostenlos entnehmen und Überprüfungen auch in Fertigungsstätten und Lägern vornehmen.

(4) Die TRLP oder das TU können andere unabhängige und geeignete Personen oder Stellen beauftragen, in ihrem Namen Überwachung durchzuführen.

5.2 Überwachung von QM-/QS-System-Zertifizierungen

Zur Aufrechterhaltung der QM-/QS-Systemzertifikate sind Überwachungsaudits – im Regelfall im jährlichen Abstand – erforderlich, in denen die Wirksamkeit des QM-/QS-Systems stichprobenartig in den festgelegten Geltungsbereichen überprüft wird. Zur Verlängerung eines QM-Systemzertifikates nach Ablauf der Laufzeit ist ein entsprechender Antrag und ein Rezertifizierungsaudit Voraussetzung. Die TRLP oder das TU haben jederzeit das Recht, kurzfristig angekündigte oder unangekündigte Audits beim zertifizierten Kunden, Hersteller oder dessen Unterauftragnehmer/ Zulieferer nach den geltenden nationalen oder europäischen Regelungen durchzuführen, im Rahmen der Audits Produktprüfungen durchzuführen oder durchführen zu lassen und Muster zu ziehen. Es obliegt dem Zertifikatsinhaber sicherzustellen, dass der Zugang zu seinen Unternehmensstätten und denen seines /seiner Zulieferer jederzeit gewährleistet ist, Produktprüfungen durchführbar sind und Proben gezogen werden können.

Die Kosten für die unangekündigten Audits, Probenahmen und Prüfung der Proben werden dem Zertifikatsinhaber in Rechnung gestellt.

5.3 Kosten der Überwachungen

(1) Die Kosten für die Durchführung der Überwachung, und der Überwachungs- und Wiederholungsaudits der QM-/QS-Systeme werden den Zertifikatsinhabern in Rechnung gestellt. Dies kann auch in Form einer Vorkasse-Regelung erfolgen.

(2) Die Kosten für die Koordinierung der Überwachung und die Markenüberwachung werden zusammen mit den Lizenzentgelten jährlich in Rechnung gestellt.

(3) Für turnusmäßig geplante Überwachung der Fertigungsstätten oder geplante alternative Methoden werden die im jeweiligen Angebot genannten Preise berechnet.

(4) Zusätzlich notwendige Überwachungsmethoden, z.B. Nachprüfungen aufgrund der bei der Fertigungsstättenbesichtigung festgestellten Mängel bzw. zusätzlich anzuwendender Überwachungsmethoden, siehe Kapitel 5.1(1) und 5.2, werden nach Aufwand berechnet und von der TRLP oder dem TU gemäß § 315 BGB festgesetzt.

Wird ein vereinbarter Überwachungstermin vom Kunden kurzfristig (1-5 Tagen vor dem vereinbarten Termin) abgesagt, so wird der anzusetzende Festpreis oder eine Pauschale für bereits entstandene Kosten in Rechnung gestellt.

6. Marktkontrolle

(1) Die Zertifizierungsstelle kann jederzeit Produkte, die mit einem Prüfzeichen der TRLP oder mit einer CE-Kennzeichnung – unter Verwendung der EU-Kenn-Nummer der TRLP – gekennzeichnet sind, zu Kontrollprüfungen aus dem Markt entnehmen.

(2) Falls bei Kontrollprüfungen Abweichungen zu zertifizierten Baumustern oder Mängel an Produkten festgestellt werden, die im Geltungsbereich eines zertifizierten QM-/QS-Systems hergestellt werden, erhält der Zertifikatsinhaber über das Ergebnis der Kontrollprüfung einen schriftlichen Bericht mit der Aufforderung zur Mängelbeseitigung.

(3) Die Zertifizierungsstelle kann weitere Tätigkeiten zur Überprüfung der Gültigkeit von ausgestellten Zertifikaten bzw. deren Geltungsbereiche (z.B. Überprüfung der Zertifikatsgültigkeit bei aufgetretenen Produktvorkommnissen oder vom Zertifikatsinhaber initiierten Feldkorrekturmaßnahmen) durchführen.

(4) Die Kosten aller Kontrollmaßnahmen werden dem Zertifikatsinhaber in Rechnung gestellt.

7. Verstöße gegen die Prüf- und Zertifizierungsordnung

(1) Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, bei festgestellten schuldhafte Verstößen des Kunden gegen die Prüf- und Zertifizierungsordnung zusätzlich zur Ungültigkeitserklärung des Zertifikates nach Punkt 4.5 (2), eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von EUR 25.000 für jeden Verstoß vom Zertifikatsinhaber zu verlangen.

Dies gilt insbesondere

- bei widerrechtlicher Benutzung von Prüfzeichen oder
- bei unzulässiger Werbung mit Prüfzeichen oder mit Konformitätsbescheinigungen der TRLP.

(2) Des Weiteren ist die TRLP berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 25.000 für den Fall geltend zu machen, dass ein Prüfauftrag wegen des Vorliegens eines nachweislichen Plagiates abgebrochen wird (siehe 3.2 (4)).

(3) Darüber hinaus behält sich die Zertifizierungsstelle vor, den Allgemeinen Vertrag mit sofortiger Wirkung fristlos zu kündigen und weitere für den Kunden bestehende Zertifikate für ungültig zu erklären, sobald die TRLP aufgrund des Verstoßes des Kunden gegen die Prüf- und Zertifizierungsordnung ihr Vertrauen in die Vertragstreue und die Zuverlässigkeit des Kunden als erschüttert ansehen muss.

Sollte sich herausstellen, dass es sich bei dem zur Prüfung vorgestellten Produkt nachweislich um ein Plagiat handelt, ist eine Produktzertifizierung nicht möglich.

(4) Kommt der Kunde den Verpflichtungen gemäß Punkt 4.4 nicht nach, so kann die Zertifizierungsstelle von sich aus entsprechende Maßnahmen ergreifen. Hierzu gehören z.B.:

- Information der Benutzer zur Schadensminimierung im Markt und
- Mitteilung an die Aufsichtsbehörden, die Akkreditierungsstellen und die anderen „zugelassenen Stellen“ und „benannten Stellen“.

(5) Die TRLP behält sich vor, vom Kunden den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aufgrund des Verstoßes des Kunden gegen die Prüf- und Zertifizierungsordnung entstehen. Derartige Aufwendungen sind z.B. Kosten für:

- Vergleichsprüfungen von zertifizierten Produkten mit Produkten vom Markt,
- erforderliche Recherchen,
- Fertigungsstättenbesichtigungen, Verschiffungskontrollen, Kontrolle der Lagerbestände und sonstige von der TRLP für erforderlich gehaltene Maßnahmen.

Die für derartige Maßnahmen entstandenen Kosten werden von der TRLP nach Aufwand berechnet.

(6) Die TRLP informiert andere GS-Stellen, Aufsichtsbehörden und Akkreditierer über die zu Unrecht erfolgte Verwendung des GS-Zeichens und den Entzug eines GS-Zertifikates gemäß § 21 Abs.3 ProdSG.

(7) Gemäß Punkt 4.1. (9) veröffentlicht die TRLP im Internet unter www.tuv.com missbräuchlich verwendete TÜV Rheinland Prüfzeichen und Zertifikate.

8. Einsprüche und Beschwerden

(1) Ein Einspruch ist das Verlangen des Kunden gegenüber der TRLP ihre Prüf-, Auditierungs- und Zertifizierungsentscheidungen zu überprüfen.

Eine Beschwerde ist der Ausdruck der Unzufriedenheit des Kunden gegenüber der TRLP bezüglich ihrer Tätigkeiten.

(2) Bei der Geschäftsführung der TRLP kann gegen Prüf-, Auditierungs- und Zertifizierungsentscheidungen schriftlich Einspruch oder Beschwerde eingelegt werden

(3) Die TRLP wird bei Einsprüchen eine schriftliche Begründung für ihre Entscheidung geben. Ist die gegebene Begründung für den Kunden nicht akzeptabel und kommt es nicht zu einer Einigung mit

der Geschäftsführung der TRLP, steht dem Kunden der Rechtsweg offen.

(4) Die TRLP wird bei Beschwerden dem Beschwerdeführer gemäß TRLP-Verfahren antworten.

(5) Weiterführende Informationen und Erklärungen zum Beschwerde- und Einspruchsverfahren sind auf der Homepage www.tuv.com unter dem Punkt „Dienstleistungen nach Branche und Ergebnis“ und dort wiederum unter der Überschrift „Thema“, Unterpunkt „Lob, Kritik und Beschwerdeverfahren Produktprüfungen/-zertifizierungen“ zu finden.

9. Haftung

(1) Die Haftung der TRLP für Schäden und Aufwendungen die von Organen und/oder Mitarbeitern der TRLP verursacht wurden ist unabhängig vom Rechtsgrund, insbesondere bei Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubten Handlungen, soweit es sich um Verträge mit einer festen Gesamtvergütung handelt auf die zehnfache Vergütung des Gesamtauftrages, bei Verträgen über jährlich wiederkehrende Leistungen auf die vereinbarte Jahresvergütung, bei denen ausdrücklich nach Aufwand abgerechnet werden soll auf maximal EUR 20.000 und bei Rahmenverträgen mit Einzelabrufmöglichkeit auf die dreifache Vergütung des jeweiligen Einzelauftrages begrenzt in dessen Zusammenhang der Schaden oder die Aufwendungen entstanden sind. Die Haftung der TRLP ist in jedem Schadensfall auf maximal EUR 2,5 Mio. beschränkt.

(2) Diese vorgenannte Haftungsbeschränkung gemäß Punkt 9 (1) findet keine Anwendung, soweit ein Schaden auf Arglist, vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der gesetzlichen Vertreter der TRLP oder deren Erfüllungsgehilfen beruht, sowie für solche Schäden, die auf der Verletzung von Verpflichtungen beruhen, für deren Erfüllung die TRLP eine Garantie übernommen hat oder für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für Schäden, für die nach dem Produkthaftungsgesetz gehaftet wird.

(3) Im Falle der Verletzung einer Kardinalpflicht haftet die TRLP auch bei leichter Fahrlässigkeit. Kardinalpflichten in diesem Sinne sind wesentliche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber vertrauen darf. Ein Anspruch auf Schadensersatz ist im Falle der Verletzung einer Kardinalpflicht der Höhe nach auf den Schaden beschränkt, der im Zeitpunkt der Pflichtverletzung als mögliche Folge der Vertragsverletzung typisch und vorhersehbar war (typischerweise vorhersehbarer Schaden), soweit keiner der in Punkt 9(2) genannten Fälle gegeben ist.

(4) Die TRLP haftet nicht für Arbeitskräfte, die der Kunde anlässlich der gemäß diesem Vertrag von der TRLP zu erbringenden Leistungen zur Unterstützung bereitstellt, es sei denn, die bereitgestellten Arbeitskräfte sind als Erfüllungsgehilfen der TRLP anzusehen. Soweit die TRLP nicht nach dem vorhergehenden Satz für bereitgestellte Arbeitskräfte haftet, hat der Kunde die TRLP von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.

(5) Die Verjährung von Schadensersatzansprüchen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(6) Mit den vorstehenden Regelungen in Punkt 9 ist keine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers verbunden.

10. Geheimhaltung

(1) "Vertrauliche Informationen" im Sinne dieser Vereinbarung sind sämtliche Informationen, Dokumente, Bilder, Zeichnungen, Know-How, Daten, Muster und Projektunterlagen, die während der Laufzeit dieser Vereinbarung von der einen Partei („offenbarende Partei“) an die andere Partei („empfangende Partei“) ausgehändigt, übertragen oder in sonstiger Weise offenbart werden. Dies schließt auch die Kopien dieser Informationen in Papierform und elektronischer Form ein.

(2) Sämtliche Vertrauliche Informationen, die in schriftlicher Form übermittelt werden, sind von der offenbarenden Partei vor der Weitergabe an die empfangende Partei mit einem Hinweis auf die Vertraulichkeit zu versehen, dies gilt auch für Vertrauliche Informationen, die per E-Mail versandt werden. Bei Vertraulichen Informationen, die mündlich weitergegeben werden, ist eine entsprechende vorherige Information zu geben.

(3) Sämtliche Vertraulichen Informationen, die gemäß dieser Vereinbarung von der offenbarenden Partei an die empfangende Partei übermittelt oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden,

- (a) dürfen von der empfangenden Partei nur zur Erfüllung des jeweiligen Vertragszwecks genutzt werden, soweit keine abweichende ausdrückliche schriftliche Vereinbarung mit der offenbarenden Partei besteht,
- (b) dürfen nicht von der empfangenden Partei vervielfältigt, verteilt, veröffentlicht oder in sonstiger Form weitergegeben werden, soweit dies nicht zur Erfüllung des Vertragszwecks notwendig ist oder die TÜV Rheinland LGA Products GmbH aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen verpflichtet ist, vertrauliche Informationen, Prüfberichte und Dokumentationen an Behörden oder an im Rahmen der Vertragserfüllung beteiligte Dritte weiterzugeben,
- (c) müssen von der empfangenden Partei in gleicher Weise vertraulich behandelt werden, wie diese auch ihre eigenen vertraulichen Informationen behandelt, allerdings keinesfalls weniger sorgfältig, als unter Beachtung der objektiv notwendigen Sorgfalt.
- (4) Die empfangende Partei wird die von der offenbarenden Partei erhaltenen Vertraulichen Informationen nur denjenigen Mitarbeitern und verbundenen Unternehmen zugänglich machen, die diese zur Erbringung von Leistungen im Rahmen des Zwecks dieser Vereinbarung benötigen. Die empfangende Partei wird diese Mitarbeiter im gleichen Maße zur Geheimhaltung verpflichten, wie dies in dieser Vertraulichkeitsvereinbarung festgelegt ist.
- (5) Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind nicht, die Informationen von denen die empfangende Partei nachweisen kann, dass
- a) die Informationen im Zeitpunkt der Veröffentlichung bereits allgemein bekannt waren oder der Allgemeinheit ohne eine Verletzung dieser Vereinbarung bekannt werden, oder
- b) die empfangende Partei die Informationen von einem Dritten erhalten hat, der diese berechtigter Weise an diese geben durfte, oder
- c) sich die Informationen bereits vor Übermittlung durch die offenbarende Partei im Besitz der empfangenden Partei befunden haben, oder
- d) die empfangende Partei die Informationen unabhängig von der Übermittlung durch die offenbarende Partei selbstständig entwickelt hat.
- (6) Vertrauliche Informationen bleiben im Eigentum der jeweils offenbarenden Partei. Die empfangende Partei erteilt hiermit ihre Zustimmung dazu, jederzeit auf Aufforderung der offenbarenden Partei spätestens jedoch und ohne gesonderte Aufforderung durch diese nach Kündigung oder Ablauf dieses Vertrages unverzüglich
- (i) sämtliche Vertraulichen Informationen, einschließlich sämtlicher Kopien hiervon, an die offenbarende Partei zurückzugeben, bzw. auf Aufforderung dieser (ii) eine Vernichtung der Vertraulichen

Informationen, einschließlich sämtlicher Kopien hiervon, vorzunehmen, und der offenbarenden Partei gegenüber schriftlich die Tatsache dieser Vernichtung zu bestätigen. Hiervon ausgenommen sind die ausschließlich zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen unter diesem Vertrag für den Auftraggeber erstellten Berichte und Bescheinigungen, die beim Auftraggeber verbleiben. TÜV Rheinland LGA Products GmbH ist bezüglich dieser und der vertraulichen Informationen die die Grundlage für die Anfertigung von diesen Berichten und Bescheinigungen bilden jedoch berechtigt, Kopien zum Nachweis der Korrektheit seiner Ergebnisse und zu allgemeinen Dokumentationszwecken zu seinen Akten zu nehmen.

(7) Die empfangende Partei wird die Vertraulichen Informationen ab Vertragsbeginn für einen Zeitraum von 3 Jahren nach Beendigung des Vertrages streng geheim halten, keinem Dritten zugänglich machen und die Vertraulichen Informationen nicht selber nutzen.

11. Sonstiges

(1) Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen.

(2) Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform; das gilt auch für Änderungen und Ergänzungen dieser Schriftformregelung selbst.

(3) Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(4) Bei Streitigkeiten über die Auslegung der Prüf- und Zertifizierungsordnung hat die deutsche Fassung Vorrang vor der englischen Fassung soweit beide Fassungen dem Kunden zur Verfügung gestellt wurden.

(5) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Köln. Dieser Vertrag unterliegt dem materiellen deutschen Recht.

(6) Die TRLP behält sich das jederzeitige Recht von Änderungen in der Prüf- und Zertifizierungsordnung vor. Die Änderungen der Prüf- und Zertifizierungsordnung werden dem Kunden bekannt gegeben. Der Kunde hat das Recht, die vertraglichen Beziehungen zur TRLP innerhalb eines Monats nach Erhalts der Änderungsmitteilung schriftlich zu kündigen

12. In Kraft Treten

Die Prüf- und Zertifizierungsordnung tritt am 14.04.2018 in Kraft. Alle bisherigen Regelungen treten zum genannten Zeitpunkt außer Kraft.

TÜV Rheinland LGA Products GmbH

Tillystraße 2
D-90431 Nürnberg
E-Mail:
service@de.tuv.com

Telefon: 0911/6555225
Telefax: 0911/6555226

Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Jörg Mähler,
Sprecher
Dipl.-Kfm. Dr. Jörg Schlösser

Amtsgericht Nürnberg
HRB 26013
UST-ID Nr:
DE 811835490

Internet: <http://www.tuv.com/safety>